

Der Roboter in Robe

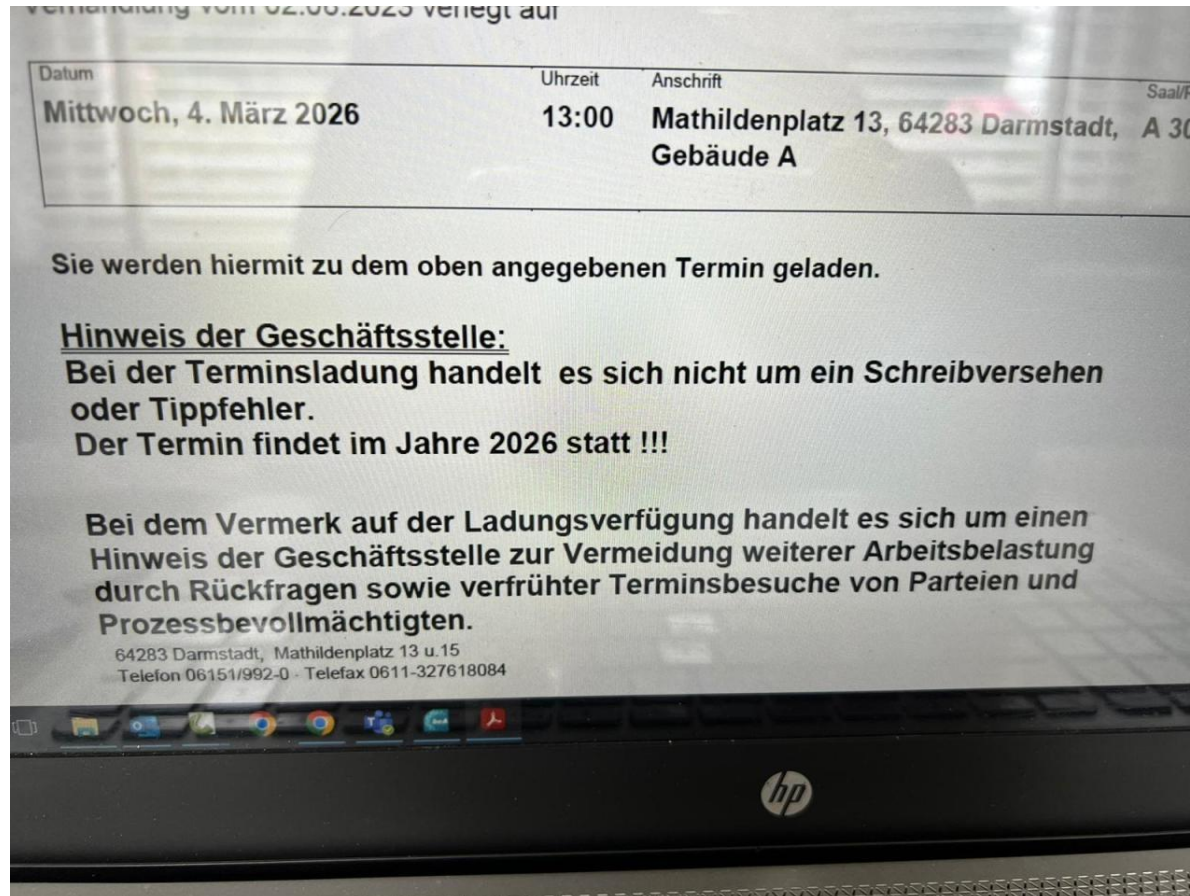
Zum Einsatz von KI im Zivilprozess unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Florian Bunes

JURIBO Legal & Consulting

Herbstakademie 2024

Ausrufezeichen sind keine Rudeltiere !!!



Herr Kollege RA Hermann Lindhorst:

https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7095826889360957440/?commentUrn=urn%3Ali%3Acomment%3A%28activity%3A7095826889360957440%2C7098297338892279808%29&dashCommentUrn=urn%3Ali%3Afsd_comment%3A%287098297338892279808%2Curn%3Ali%3Aactivity%3A7095826889360957440%29#

Ist KI die Lösung?

- ▶ Wie immer gilt: Es kommt drauf an.
- ▶ Aktionismus ist kontraproduktiv, KI nur einzuführen, um KI zu haben, ist sinnlos
- ▶ Vom konkreten Bedarf denken:
 - ▶ Wo bestehen Tätigkeiten, die Richter:innen unnötig belasten?
 - ▶ Wo besteht Automatisierungspotenzial?
 - ▶ Wo liegen die Fähigkeiten und Grenzen von KI?

Unser Use Case: Der Robo-Referendar



- ▶ Agiert nicht autonom, sondern als Assistenz
- ▶ Erstellung von Voten / Relationen
- ▶ Erstellung von Urteilsentwürfen bzw. Teilen davon
- ▶ Zusammenfassung von Schriftsätzen
- ▶ ...

Rechtliche Probleme der Robo-Referendare

GG

- Richterliche Unabhängigkeit
- Gesetzlicher Richter

KI-VO

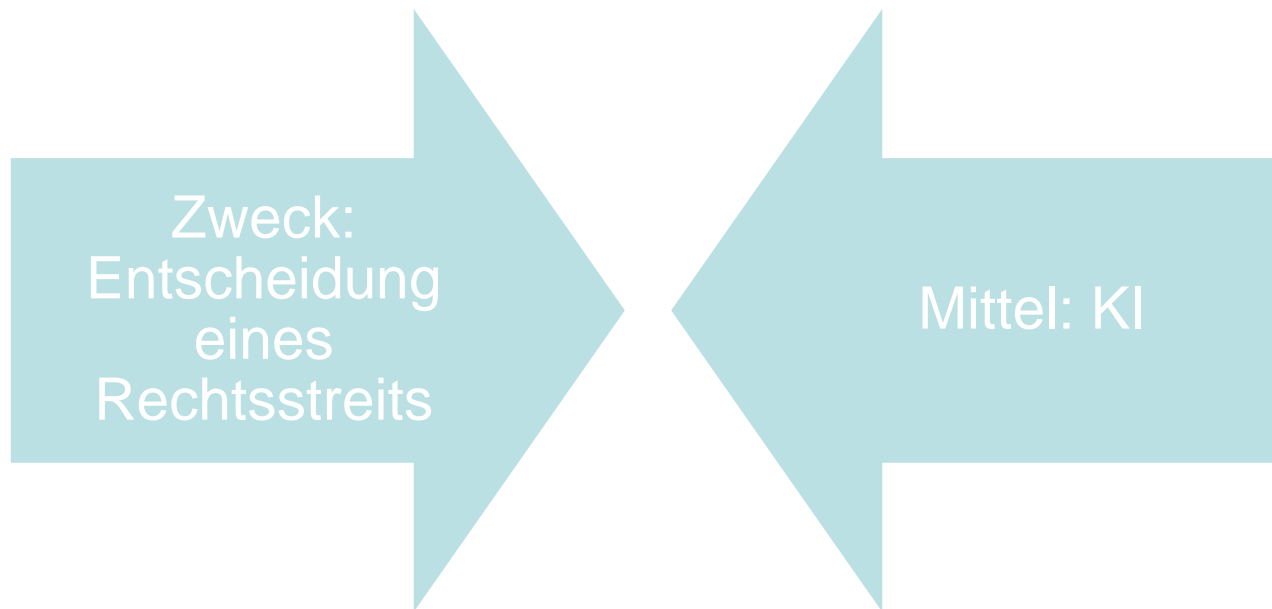
- Einordnung als Hochrisiko-KI-System?
- Transparenzpflichten

DSGVO

- Bestimmung der verantwortlichen Stelle
- Verarbeitungsgrundlage
- Automatisierte Entscheidungsfindung

Bestimmung der verantwortlichen Stelle

- ▶ Problem: Ist das Gericht oder der Richter verantwortlich?
- ▶ Kern: richterliche Unabhängigkeit
- ▶ Eigentlich auch in anderen Bereichen relevant



Bestimmung der verantwortlichen Stelle

- ▶ Störgefühl: Sollte jeder Richter wirklich selbst verantwortliche Stelle sein?
- ▶ Richterliche Unabhängigkeit würde sich die Pflichten des Verantwortlichen ins Gegenteil verkehren
 - ▶ „Korsett“ des Verantwortlichen, ggf. Haftungsansprüche
- ▶ DSGVO-Ansprüche als prozesstaktisches Mittel gegen das Gericht („Flucht in die Auskunft“)
- ▶ Einheitliche Außendarstellung des Gerichts
- ▶ Gericht wird idR KI-Lösungen seinen Richtern anbieten

Bestimmung der Verarbeitungsgrundlage

- ▶ Einwilligung mangels Freiwilligkeit nicht möglich, arg. ex ErwG 43 S. 1
 - ▶ Keine Einwilligung möglich bei einem klaren Ungleichgewicht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt
- ▶ Rechtliche Verpflichtung oder Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe möglich
 - ▶ Z.B. Pflicht ein Endurteil bei Entscheidungsreife zu erlassen, § 300 ZPO bzw. pauschal Art. 92 GG als Rechtspflicht
 - ▶ Problem: Erforderlichkeitsgebot
 - ▶ Auch jetzt funktioniert die Justiz ohne KI
 - ▶ Aber: Vereinfachung und Beschleunigung (vgl. auch Beschleunigungsgrundsatz)

Bestimmung der Verarbeitungsgrundlage

- ▶ Berechtigte Interessen nicht möglich, da gesperrt nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2
 - ▶ Gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung
- ▶ Gerichte sind begrifflich keine Behörden
- ▶ Aber: teleologisch dürften alle staatlichen Stellen gemeint sein
- ▶ Insbesondere Berücksichtigung des Grundsatzes vom Gesetzesvorbehalt
 - ▶ Wenn der Staat selbst in der Lage ist, eine gesetzliche Verarbeitungsgrundlage zu schaffen, besteht kein Bedürfnis ihm eine Berufung auf berechtigte Interessen zu gestatten
- ▶ Bei sensiblen Daten ggf. Art. 9 Abs. lit. f:
 - ▶ „die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit *erforderlich*“

Wäre der Robo-Referendar eine automatisierte Entscheidungsfindung?

- ▶ Problem: Würde ein Urteilsentwurf vom Richter unkritisch übernommen werden oder nur als Ausgangspunkt für eigene Überlegungen verwendet werden?
- ▶ Unklar: erforderlicher Prüfungsumfang des Richters
- ▶ Sollte sich der Richter überhaupt nicht mehr mit dem Urteil auseinandersetzen, läge wohl eine automatisierte Entscheidungsfindung vor
- ▶ Jedenfalls sollten Mechanismen entwickelt werden, die dies verhindern
 - ▶ Schulungen
 - ▶ Unregelmäßige Fehlurteile mit Warnung (z.B. Ratio 1:10)
 - ▶ KI bietet verschiedene Lösungsmöglichkeiten an

Vorschlag: Macht ein Digitalisierungsgesetz!

- ▶ Ggf. erforderlich: Föderalismusreform
- ▶ Zusammenarbeit zwischen den Ländern
- ▶ Datenschutzrechtliche Bestimmungen
 - ▶ Gesetzliche Festlegung der Verantwortlichkeit
 - ▶ Durchführung einer DSFA gem. Art 35 Abs. 10 für einzelne, flächendeckend genutzte Systeme
 - ▶ Verpflichtung zur Einführung von gerichtlichen Beschwerdestellen
- ▶ Grundsätze des Einsatzes von KI
- ▶ Finanzierung
- ▶ ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!